

RS Dok 1999/11/25 91/9-DOK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1999

Norm

AVG §45 Abs2 BDG §43 Abs1 BDG §43 Abs2 BDG §115

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Überwachungsposten, Vernachlässigung der Überwachungstätigkeit durch Telefonieren

Rechtssatz

Aufgrund der glaubwürdigen Zeugenaussagen steht für den erkennenden Senat fest, dass der Beschuldigte tatsächlich an einem bestimmten Tag während seines Dienstes als Überwachungsposten telefonierte. Es gibt nämlich keinen Grund, an den glaubwürdigen Aussagen zweier Zeugen, die den Vorfall übereinstimmend bestätigten, zu zweifeln. Die Aussage des Beschuldigten, er hätte ein Diktiergerät benutzt, stellt sich als Schutzbehauptung dar.

DK: Schuldspruch ohne Strafe (Ber d DA)

DOK: Bestätigung

Dokumentnummer

DOKRS_19991125_91_9_DOK_99_01

Quelle: Disziplinarcommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>